

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung Groß Kummerfeld hat sich aufgrund des Votums in einem Bürgerentscheid vom 06.11.2011 in ihrer Sitzung am 23.05.2017, am 12.12.2018 und erneut am 10.03.2020 gegen die Ausweisung von Vorrangflächen (u.Potentialflächen) (sowie unmittelbar angrenzend auf dem Gebiet der Gemeinden Gönnebek, Bönebüttel und Rendswühren) ausgesprochen.

Mit Urteil vom 20.01.2015 hat das OVG Schleswig die Teilfortschreibungen der Regionalpläne zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung in den Planungsräumen I und III für unwirksam erklärt.

Anhand eines umfangreichen Kriterienkatalogs mit sog. harten und weichen Tabukriterien sowie weiteren Abwägungskriterien werden im Rahmen der Neuaufstellung von Regionalplänen geeignete Flächen zur Windenergienutzung ermittelt. Der 3.Entwurf der Landesplanung wurde im Dezember 2019 veröffentlicht. Darin sind Vorrangflächen und Potentialflächen enthalten, welche nach dem Bürgerentscheid der Gemeinde Groß Kummerfeld vom 06.11.2011 ursprünglich nicht als Windenergieeignungsflächen ausgewiesen werden sollten.

Obgleich nach der Urteilsbegründung des OVG Schleswig der alleinige Gemeindewille nicht mehr maßgeblich ist, so soll es weiterhin Ziel der Landesregierung sein, eine für die Wahrnehmung des Landes so maßgebliche Raumveränderung, wie sie die Bebauung mit Windkraftanlagen bedeutet, möglichst in Einklang mit dem mehrheitlich zum Ausdruck gebrachten örtlichen Bürgerwillen zu bringen (Runderlass vom 23.06.2015 –StK LPW – Az.500.99).

Die Landesregierung hat zugesagt, im Rahmen der derzeitigen Rechtslage auch dem durch Entscheidungen der Gemeindevertretungen oder Bürgerentscheiden gemäß § 16 g Gemeindeordnung demokratisch legitimierten Bürgerwillen bei der Teilaufstellung der Regionalpläne durch eine gesonderte Überprüfung im Verfahren besonderes Gehör zu verschaffen. Daher will die Landesregierung dort, wo Gemeinden sich mehrheitlich für oder gegen die Errichtung der Windenergie auf ihrem Gebiet ausgesprochen haben, dies als Indiz dafür betrachten, dass vor Ort Kriterien für bzw. gegen Flächenausweisungen vorhanden sein können.

Auch für die Gemeinde Groß Kummerfeld liegen bisher nicht in das Planungsverfahren eingebrachte, objektive Gesichtspunkte vor, die nach geltendem Recht als zu beachtende sachliche Kriterien in den Abwägungsprozess einzubeziehen sind, und die - analog zum ablehnenden Bürgerentscheid vom 06.11. 2011 –gegen eine Flächenausweisung in dieser Gemeinde sprechen.

Die Windenergieplanung ist ein tiefer Eingriff in die Gemeindeentwicklung. Sie berührt private Einzelinteressen sowie gemeindliche Aspekte.

Die Ausweisung von Windenergieflächen in unserer Gemeinde führt zu einer gravierenden und nachhaltigen Veränderung der Attraktivität sowie der landschaftlichen Charaktereigenschaften dieser Gemeinde.

Bei den im 3. Entwurf der Regionalplanung Wind geplanten Vorranggebieten (und Potentialflächen) auf dem Gebiet der Gemeinde Groß Kummerfeld sowie angrenzend auf dem Gebiet der Gemeinde Gönnebek PR3_SEG_302 (geteilt in einen westl. Teil (an der Ölstraße) u. einen östlichen Teil (Wiesengebiet)) und angrenzend auf dem Gebiet der Gemeinde Bönebüttel (PR2_PLO_306) und Rendswühren (PR2_PLO_032) sind die Abstände zur Wohnbebauung zu gering.

Mit den Abständen im Außenbereich von 400 (seit 29.04.2016 aufgeteilt in 250 m hartes Kriterium (HK) und 150 m weiches Kriterium (WK) und 800 m – aufgeteilt in 550 m HK und 250 WK – zu Ortslagen wird gegen Artikel 2 des Grundgesetzes (Recht auf körperliche Unversehrtheit) und gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz für alle Menschen verstoßen.

Deshalb drängt die Gemeinde auf Einhaltung eines einheitlichen Abstandes zu Wohnhäusern, unabhängig davon, ob es sich um Einzelgehöfte, Splittersiedlungen oder zusammenhängend bebaute Ort handelt.

Die geplanten Abstände zu den Einzelhäusern und zur Wohnbebauung mit 400 m bzw. 800 bzw. 1000 m sind zu gering nach Studien u. Erkenntnissen von Fachmedizinerinnen (z.B. Ärzteforum Bad Orb, Ärzte für Emmissionsschutz AEFIS) sowie angesichts neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und Messungen von Schallgutachtern, denen zu Folge Infraschall von 5 MW-Anlagen (über 200-250 m hoch) noch in ca. 20 km Entfernung, bei 3 MW-Anlagen (mit ca. 150 m Höhe) noch in 10 km Entfernung messbar ist!

Die Landesplanung geht in ihren Berechnungen immer noch von Referenzanlagen von 150 m aus, während viele Investoren derzeit 235 bis 250 m hohe Anlagen beantragen, um laut ihren Aussagen einen wirtschaftlichen Betrieb gewährleisten zu können.

Bei den ständig höher werdenden WKA müssten dementsprechend auch die Abstände zwischen WKA und Wohnbebauung größer werden, denn höhere Anlagen bedeuten auch höhere Belastung von Anwohnern (z.B. mehr hörbarer Lärm, mehr Infraschall, mehr Schattenwurf). Um die räumlich zu erwartende Belastungssituation der Anwohner der Vorrang- und Potentialflächen beurteilen zu können, wären Schall- und Schattenwurfgutachten der Landesplanung dringend erforderlich.

Auch im Rahmen des nachbarschaftlichen Rücksichtnahmegebotes sind WKA in so geringem Abstand nicht hinnehmbar.

Berücksichtigt man die medizinischen Erkenntnisse, müsste mindestens die 10fache Höhe der Windkraftanlagen (WKA) zur Wohnbebauung eingehalten werden (wie es in einigen Bundesländern bereits gesetzlich geregelt wurde), um gesundheitliche Schäden für Menschen und Tiere möglichst gering zu halten.

Zu geringe Abstände haben gesundheitliche Belastungen zur Folge: z.B. durch dauernde Beschallung im hörbaren und nicht hörbaren Bereich (Infraschall unter 20 Hertz), durch Vibrationen, durch Impulshaltigkeit von WKA, durch rotierenden Schattenwurf sowie durch Dauerbeleuchtung der über 200 m hohen Windkraftanlagen.

Gesundheitliche Auswirkungen können sein: Konzentrations- u. Gedächtnisstörungen, Bluthochdruck, Panik, Angst, innere Unruhe, Schwindel,

Schlafstörungen, Depressionen, Aggressivität, Kopfschmerzen, Reizbarkeit, Tinnitus (Ohrgeräusche).

Weitere Gefährdungen, die von WKA ausgehen für Anwohner: Eisschlaggefahr nach gefrorenem Regen und Nebel, Blitzschlaggefahr bei Gewitter, Gefährdung von Menschen und Tiere sowie Beschädigung von Häusern durch defekte Anlagen, bei denen herausgerissene Teile hunderte von Metern in die Umgebung geschleudert werden. (Fachleute fordern inzwischen einen regelmäßigen, unabhängigen TÜV für WKA).
Wie lautet die Antwort der Landesplanung auf diese Gefährdung?

Zudem ist in den Abwägungskarten auf dem Gebiet der Gemeinde Groß Kummerfeld eine Umzingelung einzelner Bereiche erkennbar: Hof Holm und der Bereich Ölstraße Schmalenbrook durch die geplanten WKA auf dem Gebiet der Gemeinde Groß Kummerfeld und angrenzend auf dem Gönnebeker Wiesengebiet entlang der Sünderbek.

Im Rahmen der sog. Abwägungskriterien soll verhindert werden, dass Ortslagen in unzumutbarer Weise von WKA umzingelt sind. Dies muss auch für außerhalb von Ortslagen liegende Häuser gelten, da es sachlich nicht nachvollziehbar ist, warum hier eine Unterscheidung vorgenommen wird. Schließlich sind die schädlichen Einflüsse und Beeinträchtigungen durch WKA bei Einzelgebäuden in Außenbereichen nicht geringer.

Ebenfalls ist auch die unmittelbare Nähe der Potenzialflächen zu dem Kindergarten in Willingrade zu berücksichtigen – der direkt am Ortsausgang in Richtung Potentialfläche liegt – sowie die Nähe der Potentialflächen zu der Grundschule im Ortsteil Groß Kummerfeld.

Besonders Kinder bedürfen hier in besonderem Maße Schutz vor jeglichen gesundheitlichen Gefahren.

Das charakteristische Landschaftsbild der Gemeinde Groß Kummerfeld würde sich in besonderem Maße negativ verändern, da sich ein Teil der Vorrang – und Potentialflächen auf dem Gebiet der Gemeinde Groß Kummerfeld befindet.

Bezüglich der Umwelt wurde Schützenswertes bei der Auswahl der Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Groß Kummerfeld (und sich fortsetzend unmittelbar angrenzend auf dem Gebiet der Gemeinde Gönnebek) nicht berücksichtigt:

Im Bereich Willingrade befindet sich das Quellgebiet der Stör und im Außenbereich der Gemeinde Groß Kummerfeld an der Ölstraße angrenzend an das Gönnebeker Gebiet liegt das zusammenhängende Wiesengebiet entlang der Sünderbek (sich fortsetzend auf Gönnebeker Gebiet – beide Gebiete sind landschaftliche Besonderheiten mit vielfältiger Flora und Fauna, Heimat und Rückzugsgebiete für die unterschiedlichsten Tiere und Tierarten. z.B. Graugänse, Bussarde, Fasane, Kiebitze, große Brachvögel, Waldohreulen zahlreiche weitere Vogelarten sowie mehrere geschützte Fledermausarten.

Diese Gebiete mit den großen zusammenhängenden Grünlandgebieten stellen ein wichtiges Nahrungsbiotop dar für unsere Weißstörche, die seit Jahren in Groß Kummerfeld gebrütet haben und regelmäßig in der Nähe von Hof Holm gesichtet wurden.

Diese Gebiete sind als Brutplatz, Nahrungsfläche und Flugkorridor von Bedeutung für schützenswerte Vogelarten, die wir regelmäßig hier beobachten, z.B.

- **Rotmilane** 2 Paare werden regelmäßig beobachtet in den Bereichen Steinkamp, Marienhof, Hof Holm, Schmalenbrook bei der Nahrungssuche.

(Leider wurden 2019 2 Paare Rotmilane auf den Gebieten der Gemeinde Groß Kummerfeld und der Gemeinde Gönnebek tot aufgefunden (vergiftet mit E 605!))

- **Uhus** (gesehen u. gehört im Bereich Holm, im Bereich des Gehölzes am Sünderbek gegenüber von Schmalenbrook. Im weiteren Umfeld der Gemeinde Groß Kummerfeld nisten in Braak ein Seeadler und ein Uhu, bei Rickling nistet ebenfalls ein Uhu.

-**Kraniche** brüten im Bereich Rotenkamp, Holm .Sie werden regelmäßig beobachtet auf den angrenzenden Weiden am Hof Holm, weitere dieser Vögel nisten auf Gönnebeker Gebiet.

Angrenzend an das Gebiet Rotenkamp befindet sich östlich seit Jahrzehnten eine Vertragsnaturschutzfläche , wo Kraniche im Bereich von zwei kleinen Biotopen Junge aufgezogen haben

In der Umgebung von Rotenkamp hat der Dipl.Biologe O.Grell vom Biologen Büro GGV in seinem Fachbeitrag zum Artenschutz (BNatSchG) zum geplanten Windpark Gönnebek (Fläche 227 – Nähe Rotenkamp / Holm an der Ölstraße am 10.09.2013 **67 Vogelarten** und **7 Fledermausarten** sowie **5 weitere berücksichtigungsrelevante Vogelarten** aus dem Artenkataster des LLUR festgestellt.

Fledermäuse werden seit Jahren um alle Häuser der obengenannten Bereiche herum beobachtet.

Für die Fledermäuse, die teils im Wald, teils in den Gebäuden im Gemeindegebiet leben, hält der Biologe ein **erhöhtes –Kollisionsrisiko** für nicht ausgeschlossen und empfahl Abschaltzeiten.

Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg hat im Jahr 2012 in ihrer Stellungnahme ein **artenschutzrechtliches Prüferfordernis** bezüglich schützenswerter Tierarten Weißstorch, UHU, Schwarzstorch, Fledermäuse festgestellt.

Aus Sicht der Gemeinde Groß Kummerfeld besteht ein artenschutzrechtliches Prüferfordernis außerdem für Rotmilane , Bussarde, Kiebitze, Kraniche ,Feldlerche, Großer Brachvogel, Fasane, Rebhühner, Falken, Sperber, Reiher, Waldohreule, Neuntöter, weil diese häufig von Einwohnern in der Gemeinde beobachtet werden.

Das **Quellgebiet der Stör** und das **Wiesengebiet entlang der Sünderbek** im Bereich Marienhof/Holm/Schmalenbrook und deren Umgebung sind mit ihrer kilometerlangen , typischen Knick-u. Auenlandschaft etwas Besonderes, es sind intakte Naturlandschaften mit einer besonderen Bedeutung für den überregionalen Vogelzug und damit schützenswerte und erhaltenswerte Naturbereiche.

Jedes Jahr im Frühjahr und Herbst überqueren unzählige Vogelzüge diese Gebiete. Hier droht bei Errichtung von WKA Vogelschlag. Dieser **überregionale Vogelzug** wurde bisher von den Planern der Vorrang- und Potenzialflächen nicht berücksichtigt.

Anwohner dieser Gebiete berichten, dass seit Jahren Tausende Zugvögel alljährlich im Frühjahr und Herbst diese Gebiete Tag und Nacht überqueren.

(bitte TEXT aus der vorherigen Stellungnahme mit der Zählung der Kraniche & Wildgänse einfügen)

Die Zugwege sind überwiegend von Nordost nach Südwest. Schleswig-Holstein hat eine herausragende Bedeutung im europäischen Vogelzugsystem – z.B. als Rastgebiet oder als Durchgangsraum.

Untersuchungen der Vogelrouten, des Vogelzuges und des Zugvogelverhaltens durch einen unabhängigen Sachverständigen in den o.g. geplanten Gebieten für die Windenergie sind dringend erforderlich. Vor allem in den Zeiten erhöhten Vogelzugaufkommens September/Okttober/November und März/April sollten Überwachungen und Beobachtungen stattfinden –insbesondere angesichts der Tatsache, dass ca. 2/3 des Vogelzuges nachts stattfindet.

Die Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems wurden nicht genügend berücksichtigt. Es gilt, die unzerschnittenen, zusammenhängenden charakteristischen Landschaftsräume zu erhalten, z.B. geschützte Biotop im Gebiet an der Ölstraße und das große zusammenhängende Dauergrünland im Wiesengebiet. Diese Gebiete sollten vor Zerschneidung und Bebauung mit WKA und deren Fundamente im Boden bewahrt bleiben. Sie sollten zum Schutz des Menschen (Gesundheit, Erholung) und zum Schutz der Tiere (Nahrungs- und Rückzugsgebiet) erhalten werden.

Die Anwohner der Gebiete, die bereits durch Emissionen aus den nahe gelegenen Hähnchenmastanlagen auf Groß Kummerfelder und angrenzendem Gönnebeker Gebiet belastet sind, sollten nicht noch zusätzlich durch die Negativfolgen von WKA in zu geringem Abstand in ihrer Gesundheit geschädigt werden.

TEXT übernehmen aus 2018 „Ebenso fand das Gebiet der Klinkenberge mit seiner schützenswerten Natur bisher keine Berücksichtigung:.....diese Funktion würde durch den Bau von WKA zerstört.“

Archäologische Kulturdenkmale wurden nicht berücksichtigt

Die archäologischen Kulturdenkmale auf dem Gebiet der Gemeinde Groß Kummerfeld im Bereich der Klinkenberge wurden nicht berücksichtigt bezüglich der Abstände zu WKA. Die Grabhügel (sind als NR 1-9 im Denkmalsbuch eingetragen) und stehen unter Denkmalschutz (§§ 5 u.6 DSchG). Ebenfalls nicht berücksichtigt wurden nachstehende archäologische Denkmale, die als wichtige Quellen erhaltenswert sind:

Unter den Nummern der Landesaufnahme: 30-32, 52 (Grabhügel), 25,38 Eisenverhüttung 18 (Siedlung), ohne Nr (vermutlich Schanzen) (siehe Erläuterungen zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Groß Kummerfeld 1981, Landschaftsplan der Gemeinde Groß Kummerfeld 1998).

Nicht berücksichtigt wurden auch die archäologischen Kulturdenkmale auf Gönnebeker Gebiet, die im Landschaftsplan der Gemeinde Gönnebek dargestellt sind, wo sie als ABB 2 : Fundstellenplan vor und frühgeschichtlicher Siedlungsplätze (Archäologisches Landesamt Mitt.v.18.05.1998 nach Schwerin von Krosing 1976) zu finden sind – einem Gebiet, wo auch

die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg in ihrer letzten Stellungnahme einen Prüfungsbedarf ggf. Anpassungsbedarf sieht .

Diese Behörde sieht darüber hinaus in ihrer Stellungnahme einen Prüfbedarf bezüglich unberücksichtigter Waldflächen im nördlichen und südlichen Teilgebiet der Gönnebeker Vorrang- und Potentialflächen. Nach Auffassung der UNB „sollten die o.g. geschützten flächenhaften Biotope aus dem Vorranggebiet herausgeschnitten und unter Berücksichtigung der umgebenden wertgebenden Strukturen und Flächen mit einem ausreichenden Pufferstreifen umgeben werden.“

Die Gemeinde Groß Kummerfeld sieht den Abstand von WKA zu o.g Waldgebieten zu deren Schutz als auch der am und im Wald lebenden Tiere als zu gering.

Bei der geplanten Ausweisung von Vorranggebieten und Potentialflächen auf den Gebieten der Gemeinde Groß Kummerfeld und der angrenzenden Gemeinden Gönnebek, Rendswühren/Griesenbötzel, Bönebüttel/Husberger Moor wurde nicht berücksichtigt, dass diese Gebiete zu **den windschwächsten Gebieten in Schleswig-Holstein** zählen.

Bei der Vorstellung des Landschaftsplanes der Gemeinde Groß Kummerfeld, stellte die Assessorin der Landespflege, Landschaftsarchitektin, Frau Schramm-Braun, im Jahre 2000 fest:

„Die **mittlere Windstärke** ist in **Groß Kummerfeld mit nur 2-3 m/sec** deutlich geringer als im Landesdurchschnitt.

Groß Kummerfeld liegt nicht in den in **5-7 m/sec windhöffigen Räumen Schleswig-Holsteins**, die ursprünglich als Suchräume für Windenergieanlagen avisiert wurden.

Die **Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen in der Gemeinde Groß Kummerfeld** hielt sie **schon damals für diskussionswürdig.**“

Windmessungen vor Ort über einen längeren Zeitraum haben nicht stattgefunden.

Es ist in diesen Gebieten zwischen den Wäldern kein wirtschaftlicher Betrieb zu erwarten aus folgenden Gründen:

Durch die zu erwartenden Höhenbegrenzungen der WKA unter 150 m aufgrund des Betriebes des Deutschen Wetterdienstes,

aufgrund zu erwartender Abschaltzeiten wegen des Lärms zum Schutze der Anwohner sowie zum Schutze der Fledermäuse und schützenswerter Greifvögel

Nach dem § 35 Abs. 1 Nr 5 BauGB sind nur solche Windkraftanlagen im Außenbereich privilegiert, die der „Nutzung der Windenergie“ dienen. Dies ist aber aus den o.g. Gründen nicht zu erwarten. Somit wäre es nicht im Sinne des Gesetzes, wenn diese ungeeigneten Windenergieflächen als Vorrang- und Potentialflächen für Windenergienutzung ausgewiesen würden.

Grundsätzlich wäre ein artenschutzrechtliches Prüferfordernis durch neutrale Gutachter, die den Bestand an Tieren und Pflanzen und anderem Schützenswertem erfassen, dringend erforderlich, bevor potentielle Vorrangflächen ausgewiesen werden.

Die Gemeinde Groß Kummerfeld ist eingebettet in eine schöne Landschaft, in der Mensch und Natur sich ergänzen, zentral gelegen und doch ein Platz, an dem man bei Spaziergängen oder Radtouren die Ruhe der Natur genießen, vom Berufsalltag abschalten und sich wohl

fühlen kann. Windenergieanlagen würden das wertvolle Naherholungsgebiet für die Einwohner der Gemeinde Groß Kummerfeld und umliegender Region zerstören.

Aus diesem Grund – und unter Berücksichtigung der Tatsache , dass sich unsere Gemeinde innerhalb des 15 km-Radius um die Wetterstation Boostedt befindet – wie auch bei der Gesamtbetrachtung dieser Thematik mit den o.g. Negativfolgen für Menschen und schützenswerter Natur bittet die Gemeindevertretung Groß Kummerfeld – entsprechend des Votums der Bürgerinnen und Bürger , die sie vertreten, auf die Ausweisung der geplanten Vorrang- und Potentialflächen (PR3_SEG_302 und PR2_PLO_306,PR2_PLO_032) auf dem Gebiet der Gemeinde Groß Kummerfeld und den angrenzenden Gemeinden Gönnebek, Rendswühren, Bönebüttel/Husberger Moor zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen